

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Main-Kinzig-Kreises

## 1 Vertragsbestandteile (§ 1 VOB/B)

Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Das gilt auch, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen bzw. die Lieferung/Leistung widerspruchlos entgegengenommen wird.

## 2 Rechte und Pflichten der Bauleitung

**2.1** Die dem Auftraggeber zukommenden Rechte und Pflichten werden auf der Baustelle von der Bauleitung wahrgenommen. Unter Bauleitung ist sowohl die Eigenbauleitung des Main-Kinzig-Kreises als auch die Bauleitung durch beauftragte Dritte (Drittbauleitung) zu verstehen. Die Vollmacht der Drittbauleitung ist auf die üblichen von der Rechtsprechung definierten Grundsätze der Architekten- Ingenieursvollmacht beschränkt. Anweisungen der Bauleitung hat der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages nachzukommen.

**2.2** Vereinbarungen und Absprachen zwischen der Bauleitung und dem Auftragnehmer, die den Auftraggeber zu Gegenleistungen (z. B. Nachtragsvereinbarungen) verpflichten oder einen Verzicht auf Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag zum Gegenstand haben oder eine Abweichung vom Vertrag beinhalten, sind von der Bevollmächtigung nach Ziffer 2.1 nicht erfasst und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform durch den Main-Kinzig-Kreis. Zur rechtsgeschäftlichen Abnahme ist die (Dritt)Bauleitung ebenfalls nicht bevollmächtigt.

## 3 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

**3.1** Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass von ihm selbst und ggf. eingesetzten Nachunternehmern für die nach dem Vertrag zu erbringende gesamte Bauleistung, einschließlich der Abrissarbeiten, eine Bauunternehmerhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Die Risiken sind in ausreichender Höhe abzusichern.

Sind vom Auftragnehmer Planungsleistungen zu erbringen, ist eine Planungshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

Die Absicherung von Bauleistungsrisiken wird einzelvertraglich geregelt.

Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz – gleichgültig aus welchem Grunde – nicht oder nicht mehr in ausreichender Höhe besteht .

**3.2** Weist der Auftragnehmer den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder stellt sich heraus, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht entsprechend den vorstehenden Regelungen abgeschlossen wurde, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers entsprechende Versicherungen abschließen.

**3.3** Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Unterlassung ihm obliegender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle und deren Umgebung entstehen.

## 4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Abs. 4 VOB/B)

**4.1** Unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen des Unternehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Tritt einer der Fälle ein, zahlt der Auftragnehmer in jedem Fall eine Vertragsstrafe von 3% der Bruttoauftragssumme, soweit der Auftraggeber nicht einen höheren Schaden oder der Auftragnehmer nicht einen geringeren Schaden nachweist. Die Schadenspauschale ist bei einer Kumulation auf 5% der Bruttoauftragssumme beschränkt. Ein darüber hinausgehender Schaden ist konkret nachzuweisen.

Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

**4.2** Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 4.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

**4.3** Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 4.1 b oder 4.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Brutto-Abrechnungssumme verpflichtet.

**4.4** Werden unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen festgestellt, verzichtet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für den Zeitraum von 12 Monaten nach Kenntnis des Auftraggebers von dieser/en Handlung/en auf die Erhebung der Einrede der Verjährung, um dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße Schadensfeststellung zu ermöglichen.

## 5 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

## 6 Kündigung, unzulässige Preisabsprachen, sonstige wichtige Gründe (zu §§ 8 und 9 VOB/B)

**6.1** Kündigt eine der Parteien den Vertrag , so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

**6.2** Der Auftraggeber kann unbeschadet der Regelungen der VOB/B vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn von dem Europäischen Gerichtshof, einem inländischen Gericht oder einer zur Nachprüfung des Vergabeverfahrens berechtigten Institution rechtskräftig ein Verstoß gegen primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht festgestellt wird und dieser in dem Abschluss dieses Vertrages seinen Grund hat. Zudem muss aus dem festgestellten Verstoß eine Rechtspflicht des Mitgliedstaates zur Beendigung des gemeinschaftsrechtswidrigen Zustandes resultieren und die Beendigung des gemeinschaftsrechtswidrigen Zustandes von der Europäischen Kommission oder einer deutschen Behörde insbesondere von einer zur Aufsicht über den Main-Kinzig-Kreis berechtigten Behörde unter Berufung auf die gerichtliche Entscheidung vom Main-Kinzig-Kreis verlangt werden.

**6.3** Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 7 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens mit der Stellung der ersten (Abschlags-)Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vor. Er verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 8 Zahlungen (zu §§ 14, 16 VOB/B)

**8.1** Sind der Rechnung keine prüfbaren Unterlagen beigefügt, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der prüfbaren Unterlagen verweigern. Die Forderungen des Auftragnehmers werden nicht fällig. Prüfbare Unterlagen sind z. B. vom Auftraggeber gegengezeichnete Stundenzettel (gelten nicht als Anerkenntnis), quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise, Aufmaßunterlagen. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## 9 Überzahlungen (zu § 16)

**9.1** Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

**9.2** Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

## 10 Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Gelnhausen als Gerichtsstand vereinbart.